

Elektronische Patientenakte (ePA) für alle Informationen für Patientinnen und Patienten

Ab 15. Januar 2025 erhalten alle gesetzlich Versicherten von ihrer Krankenkasse eine elektronische Patientenakte (ePA), wenn sie im Vorfeld nicht widersprochen haben. Dann beginnt auch die Einführung der ePA in den zahnärztlichen Praxen, zunächst nur in ausgewählten Regionen. Die Funktionen der ePA können nur nach und nach in den folgenden Monaten und Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Ihre Zahnarztpraxis kann ...

- ▶ die **elektronische Patientenakte (ePA)** und vor allem die **elektronische Medikationsliste (eML)** nur einsehen, wenn sie von Patientenseite freigegeben wurde,
- ▶ das **elektronische Zahnbonusheft** befüllen, sobald es technisch möglich ist.

Grundsätzlich müssen nur digitale Daten aus der aktuellen Behandlung eingetragen werden, wenn es Patientenwunsch ist. Röntgenbilder können derzeit nicht hochgeladen werden.

Bitte wenden Sie sich an Ihre **Krankenkasse**, wenn Sie

- der Anlage Ihrer ePA widersprechen möchten,
- Fragen zur Installation der App haben,
- Daten aus Ihrer bisherigen „alten“ ePA in die „neue“ ePA übertragen möchten,
- Fragen zur Einsicht, zur Befüllung oder zum Blockieren von Daten in Ihrer ePA haben.

Die Patientenberatungsstelle der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen (KZVH) ist telefonisch zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo. – Do., 8.30 – 14 Uhr
Tel.: 069 6607-281

KZV Hessen, 11.12.2024